

Staub's Kommentar

zum

Handelsgesetzbuch.

Achte Auflage.

Bearbeitet von

Heinrich Könige,
Reichsgerichtsrat in Leipzig,

Dr. Josef Stranz,
Justizrat in Berlin,

Albert Pinner,
Justizrat in Berlin.

Nachtrag, betreffend

**die Börsentermingeschäfte, die handelsrechtlichen
Lieferungsgeschäfte und die Differenzgeschäfte**

nach dem Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908
und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 762, 764).



Berlin 1909.

G. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Als die achte Auflage des Kommentars hinausgehen sollte, sah man sich in eine eigentümliche Lage versetzt.

Die früheren Auflagen hatten den Börsentermingeschäften ebenso wie den Differenz- und Spielgeschäften eine eingehende Darstellung gewidmet. Die 6./7. Auflage insbesondere hatte die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Herrschaft gelangten Anschauungen über den Begriff eines Börsentermingeschäfts lebhaft bekämpft, und zwar unter vielseitiger Zustimmung. Die Unhaltbarkeit der Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 über den Börsenterminhandel stand allgemein fest. Was aber an Stelle dieser Bestimmungen von den bereits an der Arbeit befindlichen Gesetzgebungsfaktoren gesetzt werden würde, war nicht vorauszusehen; es war nicht einmal zu sagen, ob die großen Gegensätze in der wirtschaftlichen Auffassung vom Börsenterminhandel sich auf einer mittleren Linie zusammenfinden würden. Davon hing aber das Zustandekommen eines den Forderungen der Billigkeit entsprechenden Gesetzgebungswerkes ab.

Angeichts dieser Lage blieb der achten Auflage des Kommentars, wenn nicht durch einen völligen Verzicht auf die ganze Materie eine empfindliche Lücke geschaffen werden wollte, kein anderer Weg, als die Beschränkung des Abschnittes über die Börsentermin- und Differenzgeschäfte auf das Notwendige, mit der Absicht, die künftige Gesetzgebung einem Nachtrag vorzubehalten.

Die Novelle konnte nur durch den ernstlichen Willen aller Gesetzgebungsfaktoren, anerkannten Mißständen ein Ende zu bereiten, zustande gebracht werden. Nur durch gegenseitiges Nachgeben vermochte man die großen Schwierigkeiten, die sich entgegenstellten, aus dem Wege zu räumen. Dieser Kampf der Meinungen und die Kompromißnatur der Novelle spiegeln sich deutlich in allen Einzelheiten des Gesetzes wider. Um so dringlicher war die Pflicht zu einer neuen Bearbeitung des bisherigen Entwurfes zu § 376. Diese neue Bearbeitung konnte nur als völlige Neuarbeit ihrem Zweck genügen. Denn die Novelle stellt völlig neue Grundsätze auf, berücksichtigt auch die Differenz- und Spielgeschäfte und hat eine ganz neue Art von Börsengeschäften, die sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte ins Leben gerufen.

Bei dieser Darstellung ließ es sich zur Vermeidung von Wiederholungen und zum Zweck der Verminderung des Umfangs nicht umgehen, auf Ausführungen des bisherigen Erkfurſes zu § 376 Bezug zu nehmen. Eine ſolche Bezugnahme fand da ſtatt, wo der alte Rechtszuſtand aufrechterhalten worden iſt (wie z. B. bei der Auflöſung eines anerkannten Kontokorrentfallos mittels Verhältniſsrechnung; biſh. Erk. zu § 376 Ann. 18) und da, wo eine genaue Vergleichung des alten und neuen Rechts von Intereſſe ſchien. Die Überſicht des Ganzen und das Verſtändnis des Einzelnen iſt durch dieſes Verfahren nur erleichtert und vereinfacht.

Ohne Übertreibung darf man behaupten, daß kaum eines der modernen Geſetze dem Eindringen in ſeinen Geiſt ſo große Schwierigkeiten bietet, wie gerade die Börfengeſetznovelle. Möge es gelungen ſein, dieſem Geiſte gerecht zu werden.

Berlin
Leipzig, Dezember 1908.

Rönige. Stranz. Pinner.

Exkurs zu § 376.

Ergl. zu
§ 376.

Die Börsentermingeschäfte, die handelsrechtlichen Lieferungs- und die Differenzgeschäfte.

Lit.: Apt, Börsengesetz¹ (Mitarb.: Trumpler u. Weißbart), Berlin 1908; Hemptenmacher, Börsengesetz², Berlin 1908; Salings Börsenpapiere¹¹, I. Teil: Die Börse und die Börsengeschäfte, Berlin u. Leipzig 1908; Swoboda, Die Arbitrage¹², Berlin 1905; Hamm, Das (öfterr.) Terminhandelsgesetz vom 4. Januar 1903, Wien 1903; Buchère, Traité des Opérations de la Bourse, Paris 1892; Guillouard, Traité des Contrats aléatoires et du Mandat, Paris 1893; Lambert, Dictionnaire pratique de Législation et de Jurisprudence sur les Opérations de bourse, Paris 1902; Schwabe and Braason, A Treatise on the Laws of the stock-exchange, London 1905; Dos Passos, A Treatise on the Law of Stock-brokers and Stock-exchanges, New-York 1905.

1. **Die Vorgeschichte.** Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 verfolgte seinen Zweck, unerfahrene Personen vom Börsenspiel fernzuhalten. Seine Bestimmungen wurden vielmehr vielfach zu einem gegen die Grundsätze anständigen Gebahrens verstoßenden Verhalten mißbraucht. Der erste Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes vom 19. Februar 1904 (Reichstagsdrucks. Nr. 244, 11. Legisl. Per. I. Session 1903/04) wurde wohl in der Reichstagskommission erledigt, aber der Kommissionsbericht vom 23. Mai 1905 (Nr. 835 der Drucks. I. Session 1903/05) kam nicht mehr zur Beratung. Der Reichskanzler legte dem Reichstag am 28. November 1906 (Reichstagsdrucks. Nr. 587 II. Session 1905/07) einen neuen Entwurf vor, der sich die Kommissionsbeschlüsse des Berichtes vom 23. Mai 1905 völlig zu eigen gemacht hatte. Die Auflösung des Reichstags verhinderte es, daß der Reichstag sich mit diesem zweiten Entwurf beschäftigen konnte. Am 22. November 1907 (Nr. 483 der Reichstagsdrucks.) legte der Reichskanzler einen dritten Gesetzentwurf vor. Die erste Lesung vom 12. und 13. Dezember 1907 endigte mit der Verweisung an die XV. Kommission. Deren Bericht vom 4. April 1908 (Reichstagsdrucks. Nr. 847 12. Legisl. Per. I. Session 1907/08) kam am 7. April 1908 in die erste und am 8. April 1908 in die dritte Lesung des Reichstags. Die Novelle ist am 8. Mai 1908 vom Kaiser vollzogen und als Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908, in dem am 18. Mai 1908 ausgegebenen Reichsgesetzblatt Nr. 24 im Wortlaut und in Nr. 27 zusammen mit dem ganzen Börsengesetz verkündigt. Die Novelle ist somit am 1. Juni 1908 in Kraft getreten.

2. Die Grundzüge des Gesetzes.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 gab in § 48 eine Begriffsbestimmung des erlaubten Börsentermingeschäfts. Erforderlich war danach ein festbestimmter Lieferungsstermin, die Festsetzung der Geschäftsbedingungen durch den Börsenvorstand und drittens eine amtliche Preisfeststellung. Die Fähigkeit zum Abschluß solcher Börsentermingeschäfte war an die Voraussetzung geknüpft, daß beide Teile in das Börsenregister eingetragen waren. Diese Eintragung machte das Geschäft gültig und entzog es dem Spielesinwand. Waren nicht beide Teile eingetragen, so genügte der einfache Registereinwand an Stelle des Differenzeinwandes, um dem Geschäft jede Wirkung zu entziehen. Die Rechtsprechung korrigierte das Gesetz. Sie nahm über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehend an, daß es der soeben gedachten drei

**Erl. zu
§ 376.
Einf.-
leitung.**

Erfordernisse zum Begriff eines Börsentermingeschäftes nicht bedürfe. Als Börsentermingeschäfte wurden alle Zeitgeschäfte in Wertpapieren und Waren behandelt, welche unter Berücksichtigung jeder Individualität nach typischen Bedingungen abgeschlossen zu werden pflegten. Über diese erlaubten Börsentermingeschäfte siehe das Nähere in der Einf. des bisherigen Erl. zu § 376 und die Anm. 1—39 daselbst.

Neben diesen erlaubten Börsentermingeschäften gab es noch die verbotenen Börsentermingeschäfte der §§ 50—52 des alten Börsengesetzes. Verboten waren Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, in Getreide und Mühlenfabrikaten und in solchen Geschäften, die vom Bundesrat untersagt werden durften und auch untersagt waren oder von den Börsenorganen nicht zugelassen wurden. Diese verbotenen Börsentermingeschäfte waren gemäß § 134 BGB. nichtig, auch wenn sie zwischen Personen abgeschlossen worden waren, die im Börsenregister eingetragen waren. Das Nähere hierüber siehe im bisherigen Erl. zu § 376, Anm. 40—49.

Das neue Börsengesetz hat mit diesem System gebrochen. Es wird zwar auch zwischen erlaubten Börsentermingeschäften (d. h. solchen, die weder durch das Gesetz noch durch den Bundesrat verboten sind, §§ 50—60) und den (durch das Börsengesetz oder durch den Bundesrat; §§ 61—68) verbotenen Börsentermingeschäften unterschieden, aber es ist auf eine Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts nach dem Vorgange des österreichischen Gesetzes vom 1. April 1875 und 4. Januar 1903, betr. die Organisation der Börse, verzichtet. Sowohl in der Begründung wie in den Kommissionsberatungen wurde betont, daß sich bestimmte Geschäftsformen für das Börsentermingeschäft nicht vorschreiben lassen, daß selbst die Börsenquotekommission zu einer Begriffsbestimmung nicht zu gelangen vermochte; vor allem aber wurde anerkannt, daß das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung sowohl nach Sinn und Zweck des Börsengesetzes wie nach wirtschaftlichen Anschauungen das Wesen des Börsentermingeschäfts richtig gekennzeichnet habe, danach aber nur völlige Freiheit der Rechtsprechung den wechselnden Gestaltungen des Handels gerecht zu werden vermöge.

- a) Die erlaubten Börsentermingeschäfte können nur von gewissen Personentreifen, denen man die nötigen Kenntnisse zutrauen darf, abgeschlossen werden; die diesem Kreis angehörigen Personen besitzen die Börsentermingeschäftsfähigkeit. So gibt es vier Klassen börsentermingeschäftsfähiger Personen, nämlich die Vollkaufleute, die berufsmäßigen Börsenleute, die Börsenbesucher und die Ausländer (§ 53 BörsGef.). Börsentermingeschäfte, die solche Personen miteinander abschließen, sind voll wirksam. Ist kein Teil oder nur ein Teil börsentermingeschäftsfähig, so ist das Börsentermingeschäft unwirksam. Es gibt aber eine Heilung eines derart unwirksamen Börsentermingeschäfts; zwar nicht durch Anerkenntnis und auch nicht durch Übernahme einer Verbindlichkeit (§ 59 BörsGef.), wohl aber durch eine ganz besondere Art der Sicherheitsleistung, wenn sich Bankier und Privatkunde gegenüberstehen, und das Börsentermingeschäft ein solches in Wertpapieren war (§ 54 BörsGef.). Eine unbeschränkte Heilung findet ferner durch eine besonders geordnete Art der Erfüllungssannahme statt (§ 57 BörsGef.). Abgesehen von diesen Ausnahmen ist das Börsentermingeschäft unwirksam, jedoch erfüllbar, und zwar einmal so, daß das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann (§ 55 BörsGef.), und dann so, daß eine einseitig erklärte Aufrechnung in gewissen Grenzen zugelassen ist (§ 56 BörsGef.).

Der Differenz- und Spieleinwand bei den erlaubten Börsentermingeschäften ist für das offizielle erlaubte Börsentermingeschäft besonders geordnet. Stehen sich beiderseits börsentermingeschäftsfähige Personen gegenüber (§ 53 BörsGef.), so ist das Geschäft vollständig, ist das Geschäft aber auch noch ein offizielles, d. h. nach den vom Börsenvorstand aufgestellten Vorschriften abgeschlossen, so ist auch der Differenz- und Spieleinwand ausgeschlossen (§ 58 Satz 1 BörsGef.). Daselbe gilt bezüglich des Bankiers, welcher sich von seinem Privatkunden Sicherheit nach § 54 BörsGef. stellen ließ; und ferner, wenn zwar nicht börsentermingeschäftsfähige Personen einander gegenüberstehen, aber eine Heilung durch Erfüllungssannahme nach § 57 BörsGef. stattgefunden hat (§ 58 Satz 1 BörsGef.).

Für die übrigen Fälle des offiziellen erlaubten Börsentermingeschäfts ist der Differenz- und Erl. zu Spieleinwand mit zwei Beschränkungen freigegeben. Fehlt es nämlich einer Partei an der § 376. Börsentermingeschäftsfähigkeit, so kann aus dem danach unwirksamen Geschäft der Gewinner trotz des Differenz- und Spieleinwandes seine Gewinnforderung doch gegen Forderungen des Gegners aus gültigen Börsentermingeschäften zur Aufrechnung stellen (§§ 56, 58 Satz 2 BörsGef.) und sich, wenn die Voraussetzungen des § 54 BörsGef. gegeben sind, an die Sicherheit halten (§§ 54, 58 Satz 2 BörsGef.). Das inoffizielle Börsentermingeschäft unterliegt dagegen durchaus dem Differenz- und Spieleinwand nach §§ 762, 764 BGB.

- b) Verboten bleiben wie zuvor Börsentermingeschäfte in Getreide und Mehl (§ 65 BörsGef.); jedoch wird für das wirtschaftlich berechtigte Zeitgeschäft (für die sog. handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte) in § 67 BörsGef. eine Ausnahme gemacht. Diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mehl sind, wenn sie sich in den Grenzen des § 67 BörsGef. abspielen, nicht als Börsentermingeschäfte anzusehen und voll gültig. Damit dieses handelsrechtliche Lieferungsgeschäft aber nicht zum Börsenspiel mißbraucht wird, lassen die §§ 68—70 BörsGef. den Differenz- und Spieleinwand in gewissen Grenzen zu und stellt § 71 BörsGef. Strafvorschriften für den Fall auf, daß das Spielgeschäft in Getreide und Mehl einen gemein-schädlichen Charakter annimmt.

Ein bedingtes Verbot ist ferner für den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen in § 63 Abs. 1 BörsGef. aufgestellt, indem dieser Handel nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig ist. Verboten sind ferner solche Börsentermingeschäfte in Waren und Wertpapieren, welche der Bundesrat verboten hat (§ 63 Abs. 2 BörsGef.). Die so verbotenen Börsentermingeschäfte begründen keine Rechtsverbindlichkeit (§ 64 BörsGef.); jedoch sind die Wirkungen dieser Rechtsunverbindlichkeit verschieden geordnet. Es gibt zwar keine wirksame Übernahme von Verpflichtungen zum Zweck der Erfüllung (§ 69 BörsGef.) noch eine wirksame Sicherheitsleistung (§§ 64, 66 BörsGef.), wohl aber sind die verbotenen Börsentermingeschäfte erfüllbar. Das Geleistete kann nämlich bei verbotenen Termingeschäften in Getreide und Mehl innerhalb zweier Jahre nach § 66 BörsGef. zurückgefordert werden, während bei den zwei anderen Arten verbotener Termingeschäfte eine Rückforderung des Geleisteten überhaupt ausgeschlossen ist (§ 64 BörsGef.). Der Spiel- und Differenzeinwand unterliegt bei den verbotenen Börsentermingeschäften keiner Beschränkung und fällt bei diesen Geschäften der Unterschied zwischen offiziellen und inoffiziellen Geschäften hinweg.

I. Die erlaubten Börsentermingeschäfte.

A. Maßgebend sind folgende Paragraphen des Börsengesetzes:

Anm. 1.

§ 50. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen.

Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zwanzig Millionen Mark beläuft.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an

Für die übrigen Fälle des offiziellen erlaubten Börsentermingeschäfts ist der Differenz- und Erl. zu Spieleinwand mit zwei Beschränkungen freigegeben. Fehlt es nämlich einer Partei an der § 376. Börsentermingeschäftsfähigkeit, so kann aus dem danach unwirksamen Geschäft der Gewinner trotz des Differenz- und Spieleinwandes seine Gewinnforderung doch gegen Forderungen des Gegners aus gültigen Börsentermingeschäften zur Aufrechnung stellen (§§ 56, 58 Satz 2 BörsGef.) und sich, wenn die Voraussetzungen des § 54 BörsGef. gegeben sind, an die Sicherheit halten (§§ 54, 58 Satz 2 BörsGef.). Das inoffizielle Börsentermingeschäft unterliegt dagegen durchaus dem Differenz- und Spieleinwand nach §§ 762, 764 BGB.

- b) Verboten bleiben wie zuvor Börsentermingeschäfte in Getreide und Mehl (§ 65 BörsGef.); jedoch wird für das wirtschaftlich berechtigte Zeitgeschäft (für die sog. handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte) in § 67 BörsGef. eine Ausnahme gemacht. Diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mehl sind, wenn sie sich in den Grenzen des § 67 BörsGef. abspielen, nicht als Börsentermingeschäfte anzusehen und voll gültig. Damit dieses handelsrechtliche Lieferungsgeschäft aber nicht zum Börsenspiel mißbraucht wird, lassen die §§ 68—70 BörsGef. den Differenz- und Spieleinwand in gewissen Grenzen zu und stellt § 71 BörsGef. Strafvorschriften für den Fall auf, daß das Spielgeschäft in Getreide und Mehl einen gemein-schädlichen Charakter annimmt.

Ein bedingtes Verbot ist ferner für den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen in § 63 Abs. 1 BörsGef. aufgestellt, indem dieser Handel nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig ist. Verboten sind ferner solche Börsentermingeschäfte in Waren und Wertpapieren, welche der Bundesrat verboten hat (§ 63 Abs. 2 BörsGef.). Die so verbotenen Börsentermingeschäfte begründen keine Rechtsverbindlichkeit (§ 64 BörsGef.); jedoch sind die Wirkungen dieser Rechtsunverbindlichkeit verschieden geordnet. Es gibt zwar keine wirksame Übernahme von Verpflichtungen zum Zweck der Erfüllung (§ 69 BörsGef.) noch eine wirksame Sicherheitsleistung (§§ 64, 66 BörsGef.), wohl aber sind die verbotenen Börsentermingeschäfte erfüllbar. Das Geleistete kann nämlich bei verbotenen Termingeschäften in Getreide und Mehl innerhalb zweier Jahre nach § 66 BörsGef. zurückgefordert werden, während bei den zwei anderen Arten verbotener Termingeschäfte eine Rückforderung des Geleisteten überhaupt ausgeschlossen ist (§ 64 BörsGef.). Der Spiel- und Differenzeinwand unterliegt bei den verbotenen Börsentermingeschäften keiner Beschränkung und fällt bei diesen Geschäften der Unterschied zwischen offiziellen und inoffiziellen Geschäften hinweg.

I. Die erlaubten Börsentermingeschäfte.

A. Maßgebend sind folgende Paragraphen des Börsengesetzes:

Anm. 1.

§ 50. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen.

Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf zwanzig Millionen Mark beläuft.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an

Erl. zu
§ 376.

Anm. 1.

gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen.

§ 51. Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind oder die Zulassung zum Börsenterminhandel endgültig verweigert oder zurückgenommen worden ist, ist der Börsenterminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2) abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler auszuschließen. Der Börsenvorstand kann den Erlaß der Anordnung aussetzen, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben. Die Aussetzung darf höchstens auf ein Jahr erfolgen.

Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Abs. 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 52. Ein Börsentermingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, ist nur nach Maßgabe der §§ 53 bis 56 wirksam.

§ 53. Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragsschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder deren Eintragung nach § 36 des Handelsgesetzbuchs nicht erforderlich ist, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift.

Den im Abs. 1 bezeichneten Kaufleuten stehen gleich:

1. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren;
2. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 54. Betrifft das Geschäft Wertpapiere und gehört der eine Teil nicht zu den Personen, die nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, ist aber der andere Teil ein Kaufmann oder eine Genossenschaft der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art und hat sich dieser Teil für die Erfüllung des Geschäfts eine Sicherheit bestellen lassen, so ist er befugt, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen; auch ist das Geschäft für ihn verbindlich.

Die Sicherheitsleistung hat die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen nur, wenn die Sicherheit aus Geld oder aus Wertpapieren, die einen Kurswert haben, besteht und der Besteller dem anderen Teile gegenüber schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll.

Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten.

Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.